Regierungsentwurf:

SPANNUNGSZEIT

Der Regierungsentwurf sieht Ausnahmeregelungen bereits für den "Zustand der äußeren Gefahr" vor.

In dem Begriff "Zustand der äußeren Gefahr" sind die Begriffe "Spannungszeit" und "Verteidigungsfall" zusammengefaßt.

FDP – Entwurf:

VERTEIDIGUNGSFALL

Der FDP-Entwurf will Ausnahmeregelungen, also Eingriffe in unsere rechtsstaatliche Ordnung, nur im reinen Verteidigungsfall gestatten und entsprechend regeln.

Verteidigungsfall = kriegerischer Angriff einer bewaffneten Macht von außerhalb des Bundesgebietes auf die Bundesrepublik.

HINWEIS: Begriffe wie "Spannungszeit", Zustand äußerer Gefahr", "drohender Angriff" oder "erhöhte Verteidigungsbereitschaft" sind verschwommen und gehören nicht in die Verfassung. Der Gebrauch solcher "Mobilmachungsstufen" würde bei internationalen Konflikten (Kuba-Konflikt) nur die Kriegsgefahr erhöhen. Außerdem: die Ansichten darüber, ob ein "Zustand äußerer Gefahr", die "Spannungszeit", eingetreten ist, ob ein "Angriff droht", können meilenweit auseinandergehen. Drohte beispielsweise während der Kuba-Krise ein Angriff auf die Bundesrepublik?

Allein mit der Abgrenzung auf den Verteidigungsfall wäre auch die Gefahr, daß durch bereits in Friedenszeiten praktizierte Ausnahmeregelungen die freiheitlich-rechtsstaatliche Ordnung ausgehöhlt wird, soweit menschenmöglich gebannt.

GEMEINSAMER AUSSCHUSS

Der "Gemeinsame Ausschuß" soll sich aus 22 vom Bundestag mit Zwei-Drittel-Mehrheit bestimmten Abgeordneten und elf Vertretern der Länder zusammensetzen.

Die 22 Abgeordneten und die elf Vertreter der Länder sollen gemeinsam beraten und gemeinsam abstimmen.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß der Bundestag bereits in Friedenszeiten Gesetzgebungsaufgaben an den "Gemeinsamen Ausschuß", der im Notstandsfall das Parlament ablösen soll, abtritt.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß über die Planungen der Bundesregierung für den "Zustand der äußeren Gefahr" bereits in Friedenszeiten nicht der Bundestag, sondern ausschließlich der "Gemeinsame Ausschuß" informiert wird.

NOTPARLAMENT

Nach dem FDP-Entwurf gelten im Verteidigungsfall der gesamte Bundestag und die Vertreter des Bundesrats automatisch als einberufen. Alle Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sollen verpflichtet werden, im Falle von Behinderungen die gewählten Volksvertreter an den Tagungsort des Parlaments zu bringen. Nur im Falle der Beschlußunfähigkeit hätte das Notparlament in Aktion zu treten, aber nicht als Geheimclub. Jeder Bundestagsabgeordnete hätte das Recht, an allen Sitzungen des Notparlaments teilzunehmen, und auch die Öffentlichkeit wäre entsprechend den Regeln des Grundgesetzes zugelassen.

Diesem Notparlament sollen nach FDP-Vorstellung 44 Bundestagsabgeordnete und elf Mitglieder des Bundesrates als Vertreter der Länder angehören. Die Abgeordneten sollen von den Fraktionen entsprechend ihren Stärkeverhältnissen im Bundestag bestimmt werden. Die Vertreter vom Bundestag und Bundesrat sollen gemeinsam beraten, jedoch getrennt abstimmen. Damit soll das föderalistische Prinzip aufrechterhalten bleiben. Jeder Vertreter des Bundesrates hat soviel Stimmen, wie sein Land bereits im Bundesrat besitzt.

Vor jeder Entscheidung, die es trifft, hätte das Notparlament nach der Vorstellung der FDP zu prüfen, ob nicht der Bundestag insgesamt wieder aktionsfähig ist.

Regierungsentwurf:

FDP – Entwurf:

Nach dem FDP-Entwurf könnte der Bundestag jederzeit Gesetze und Maßnahmen des Notparlaments aufheben. Bundestag und Bundesrat könnten jederzeit die Aufhebung der zur Abwehr der Gefahr getroffenen Maßnahmen der Bundesregierung verlangen.

HINWEIS: Für die Freien Demokraten ist die Stunde der Not nicht eine Stunde der Regierung. Auch die Stunde der Not soll soweit wie irgend möglich das parlamentarische System nicht aufweichen. Schon gar nicht darf sich der Bundestag dadurch selbst entmachten, daß er trotz voller Funktionsfähigkeit Gesetzgebungsbefugnisse auf das Notparlament überträgt, wie es der Regierungsentwurf vorsieht. Wir Freien Demokraten wollen auch die Vermischung von Vertretern des Bundestages und Vertretern der Länder durch gemeinsame Abstimmungen in einem sogenannten "Gemeinsamen Ausschuß" nicht mitmachen. Die Notstandsprobe bei der Übung Fallex 66 hat gezeigt, daß dies zu Abstimmungsmanipulationen führt. Bei Fallex 66 haben die Ländervertreter in den Abstimmungen des sogenannten "Gemeinsamen Ausschusses" nicht die Interessen der Länder vertreten, ihre Stimme diente vielmehr jeweils zum Auffüllen der parteipolitischen Kräfteverhältnisse.

Problematisch ist auch das von der Regierung vorgeschlagene Verfahren für die Wahl der Mitglieder des "Gemeinsamen Ausschusses" (Zwei-Drittel-Mehrheit). Jede Partei, die weniger als ein Drittel der Mandate im Bundestag besitzt, könnte damit von der Mitarbeit im Notparlament ausgeschlossen werden, so zum Beispiel jetzt die FDP, die im Bundestag die Opposition darstellt.

KANZLERWAHL

Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit vor, den Bundeskanzler durch die Gesamtheit des "Gemeinsamen Ausschusses" (Beteiligung der Ländervertreter) abzuberufen durch Neuwahl eines anderes Kanzlers (Konstruktives Mißtrauensvotum, wie es normalerweise dem Gesamtparlament zusteht).

KANZLERWAHL

Nach dem FDP-Entwurf soll die Neuwahl eines Bundeskanzlers (falls der amtierende Kanzler durch Tod etc. ausfällt) oder die Wahl eines anderen Kanzlers (Ablösung des Bundeskanzlers durch Konstruktives Mißtrauensvotum) ausschließlich den dem Notparlament angehörenden Bundestagsabgeordneten zustehen. Die Mitglieder des Bundesrates (Ländervertreter) im Notparlament sollen darauf keinen Einfluß haben. Vor Kanzlerneuwahl bzw. Konstruktivem Mißtrauensvotum wäre nach dem FDP-Entwurf erneut zu prüfen, ob nicht inzwischen das Gesamtparlament wieder funktionsfähig ist.

DIENSTVERPFLICHTUNG

Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit der Dienstverpflichtung "für Zwecke der Verteidigung" unabhängig vom "Zustand der äußeren Gefahr" vor.

Der Regierungsentwurf sieht Einschränkung der Freiheit von Arbeitsplatzwechsel und beruflicher Veränderung vor, sofern diese Einschränkung "unerläßlich" ist für die "Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft" oder zum Schutz der zivilen Bevölkerung.

DIENSTVERPFLICHTUNG

Der Notstandsentwurf der FDP garantiert allen Bürgern das Recht auf freie Arbeitsplatzwahl und Berufsausübung. Eine Zivildienstverpflichtung soll nur im Verteidigungsfall möglich sein, sofern dies erforderlich ist. Männer können vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Wehrdienst verpflichtet werden. Im Verteidigungsfall können sie auch zu zivilen Dienstleistungen und zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz herangezogen werden. Im Verteidigungsfall kann auch

Regierungsentwurf:

Die Möglichkeit der Dienstverpflichtung in diesem Rahmen gilt auch für Frauen.

FDP – Entwurf:

durch Gesetz ein Verbot des Berufs- oder Arbeitsplatzwechsels ausgesprochen werden.
Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann nach dem Entwurf der FDP zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden, dessen Dauer jedoch die Wehrdienstzeit nicht übersteigen darf.

Frauen können im Verteidigungsfall zwar dienstverpflichtet, jedoch auf keinen Fall zu einem Dienst mit der Waffe zu den Streitkräften verpflichtet werden.

HINWEIS: Der Regierungsentwurf würde die Regierung in die Lage versetzen, in Friedenszeiten den Arbeitsmarkt zu reglementieren.

STREIKRECHT

Der Regierungsentwurf sieht bereits für Friedenszeiten die Möglichkeit einer einschneidenden Beschränkung des im Grundgesetz garantierten Streikrechtes vor.

STREIKRECHT

Die gegenwärtige Verfassungsrechtslage hinsichtlich des Streikrechtes wird durch den Entwurf der FDP für ein Gesetz zur Sicherung der rechtsstaatlichen Ordnung im Verteidigungsfall nicht beeinträchtigt.

ZUSAMMENFASSEND LÄSST SICH ZUM FDP-ENTWURF SAGEN:

1. Die von der FDP angestrebte Regelung ist ausschließlich für den Verteidigungsfall (kriegerischer Angriff von außerhalb des Bundesgebietes) gedacht.
2. Die FDP geht davon aus, daß auch im Verteidigungsfall die freiheitlichen Grundrechte gewahrt bleiben müssen.
3. Nach Auffassung der FDP muß das Parlament solange wie möglich erhalten bleiben, und das Notparlament darf erst in Aktion treten, wenn die parlamentarischen Gremien nicht mehr funktionsfähig sind.
4. Eine Ausdehnung der Notstandsregelung zur "Bekämpfung von Gefahren, Naturkatastrophen oder Unglücksfällen" ("Innerer Notstand") lehnt die FDP ebenso ab, wie den Einsatz von Bundeswehrtruppen als Polizeikräfte.

DER REGIERUNGSENTWURF HINGEGEN:

Die von Bundesinnenminister Paul Lücke (CDU) erarbeiteten und vom Kabinett der Großen Koalition einschließlich der SPD-Minister gebilligten Notstandsvorstellungen hingegen lassen Spielraum zur Entmachtung des Parlaments (und dies bereits in Friedenszeiten!). Sie schaffen durch den sogenannten "Gemeinsamen Ausschuß" Volksvertreter I. und II. Klasse. Der nach diesen Vorstellungen bereits in Friedenszeiten vom Bundestag völlig getrennt arbeitende Notgesetzgeber ("Gemeinsamer Ausschuß") erhielte - schon in Friedenszeiten - ein unumschränktes Informationsmonopol (Dunkelkammer!).

Die Konzeption der Regierung arbeitet mit Begriffen ("Spannungszeit", "Zustand der äußeren Gefahr", "Bekämpfung von Gefahren"), die sich beliebig auslegen lassen. Mit dieser Konzeption würde die Regierung nicht nur in die Lage versetzt, schon in Friedenszeiten die Funktionen des Parlaments einzuschränken oder gar aufzuheben: Auch die freiheitlichen Grundrechte der Bürger ließen sich mit einer solchen "Notstandsverfassung" beliebig beschneiden und sogar außer Kraft setzen. Es bedürfte dazu nicht erst des kriegerischen Angriffs einer bewaffneten Macht von außerhalb des Bundesgebietes auf die Bundesrepublik!

JETZT WERDEN SPD-PARTEITAGSBESCHLÜSSE GEWOGEN:

Die Entscheidung darüber, ob in solcher Weise in die freiheitliche Ordnung unseres Staates eingegriffen wird oder nicht, liegt jetzt vor allem bei den anderen Fraktionen des Deutschen Bundestages. Insbesondere wird es auf das Verhalten der sozialdemokratischen Abgeordneten ankommen. Hier werden die gegen jede totale Notstandsregelung nach Art des Lücke-Entwurfes gerichteten SPD-Parteitagsbeschlüsse gewogen. Es bedarf der Stimme von 118 Abgeordneten der anderen Fraktionen. Sie brauchen nicht für den FDP-Entwurf zu stimmen. Aber sie werden entscheiden darüber, ob die freiheitliche Verfassung der Bundesrepublik erhalten bleibt oder ob sie mit Hilfe einer obrigkeitsstaatlichen, undemokratischen "Notstandsverfassung" in der Art des von Bundesinnenminister Lücke erarbeiteten Entwurfs zerstört wird. 118 Gegenstimmen (oder Stimmenthaltungen, oder Abwesenheit bei der Abstimmung) und der Lücke-Entwurf erhält nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit.